

Erbrecht einfach – mal anders erklärt

Oft befasst man sich mit dem Nachlass erst, wenn es schon fast zu spät ist – rechtzeitige Überlegungen vermeiden finanziellen Kummer und Sorgen

Von Andreas Lehmann

Seit dem 1. Januar gilt in der Schweiz das teilrevidierte Erbrecht. Was es dabei zu beachten gilt, erklärt der Finanzprofi Peter Tigglers.

Region Peter Tigglers, das Erbrecht aus dem Jahr 1907 ist in den vergangenen Jahren nur marginal erneuert worden. Nun sind aber seit dem 1. Januar einige markante Änderungen im teilrevidierten Schweizer Erbrecht zu verzeichnen. Welche sind die wichtigsten?

Die Änderungen mit den grössten Auswirkungen sind die Senkung der Pflichtteile für die Nachkommen und die Abschaffung der Pflichtteile von Kindern gegenüber den Eltern. Mit der Senkung und Abschaffung dieser Pflichtteile entsteht ein grösserer Spielraum, um den eigenen Vorstellungen über den Nachlass nachzukommen. Zudem fallen mit dem neuen Recht die Pflichtteile für Ehegatten in einem laufenden Scheidungsverfahren weg. Ein weiterer zentraler Punkt ist das Schenkungsverbot, wenn man im Rahmen eines Erbvertrags über seinen Nachlass bestimmt. Man darf also keine Schenkungen tätigen, wenn man dies nicht im Erbvertrag explizit geregelt hat. Aber Achtung: Das Erbrecht wurde revidiert, jedoch nicht das Steuerrecht.

Warum wurden die Pflichtteile der Eltern abgeschafft? Man könnte doch argumentieren, dass sie einen Pflichtteil verdienen, nachdem sie die Kinder grossgezogen haben?

Es handelt sich um eine Abbildung unseres gesellschaftlichen Wandels. In der heutigen Zeit ist die individuelle Selbstbestimmung sehr wichtig, daher hat man die Pflichtteile der Eltern gestrichen und diejenigen der Kinder gekürzt. Somit

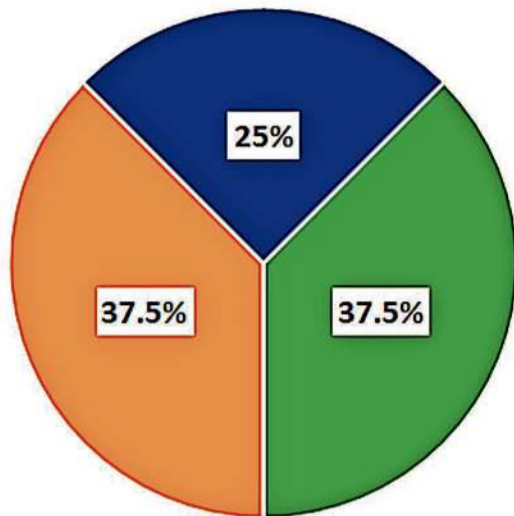
«Mit einer Vorerbschaft kann man seinem überlebenden Partner eine grössere Erbschaft hinterlassen, um diesen finanziell abzusichern.»

bleibt mehr, um nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu verteilen, beispielsweise für die finanzielle Sicherheit des Ehepartners zu sorgen. Man kann nicht sagen, dass unser bisheriges Pflichtteilsrecht falsch war. Lange war es gesellschaftlich wichtig und zentral, dass die Kinder die Eltern im Alter unterstützen. Mit der Zeit hat sich dies gewandelt und mit dem Aufkommen des Konkubinats und der Patchworkfamilien wurde eine grössere Flexibilität wichtiger.

Patchworkfamilien sind in der heutigen Gesellschaft gang und gäbe. Was raten Sie ihnen bezüglich der Nachlassregelung?

Das revidierte Erbrecht hat keine direkten Vorteile für Patchworkfamilien. Die Senkung der Pflichtteile an die Nachkommen bietet allgemein eine Möglichkeit, den Ehepartner besser zu schützen oder einen grösseren Teil an Drittpersonen, wie etwa Konkubinatspartner, Stiefkinder, Götterkinder, das Tierheim, den beliebten Zoo, den Sportverein oder gemeinnützige Organisationen, zu vererben. Es ist wichtig, zu verstehen, dass auch das revidierte Erbrecht nicht auf Patchworkfamilien ausgerichtet ist. Wer in einer Patch-

Erbfolge nach Pflichtteilen mit Testament BISHER



■ Kinder ■ Ehepartner ■ Freie Quote

Neu verfügt der Erblasser über 50 Prozent der Erbmasse, die er ungebunden vergeben kann.

workkonstellation lebt und den Ehepartner, den Konkubinatspartner oder die eigenen Kinder finanziell schützen oder absichern möchte, muss zwingend handeln. Ein Testament oder besser einen Erbvertrag abzuschliessen, ist unverzichtbar.

Man hört manchmal, dass bei Patchworkfamilien eine Vorerbschaft kommt. Wie funktioniert das?

Ein grosses Thema bei Patchworkfamilien ist, dass man im Todesfall sowohl den Partner bestmöglich absichern, aber auch das familieneigene Vermögen an die eigenen Kinder weitergeben kann. Mit einer Vorerbschaft kann man seinem überlebenden Partner eine grössere Erbschaft hinterlassen, um diesen finanziell abzusichern. Wenn auch der Partner verstirbt, greift die Nacherbschaft und regelt, dass das noch vorhandene Vermögen zurückgeht an die eigenen Kinder. So bleibt das Vermögen in der Kernfamilie und ist nebenbei steuerlich attraktiv. Aber Achtung! Es gibt auch Nachteile. Unter anderem braucht es ein öffentliches Inventar, um das Erbe zu bestimmen für die Vorerbschaft.

Jemanden zu enterben, ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich. Welche Möglichkeiten gibt es, das «schwarze Schaf» der Familie erbt-technisch einzuschränken?

Das ist richtig. Die Enterbung von pflichtteilgeschützten Erben wie Nachkommen oder Ehepartner ist

in der Schweiz nur in sehr seltenen Fällen möglich. Gerade bei einem gestörten Verhältnis zu einem der Kinder besteht trotzdem die Möglichkeit, die restlichen Erben zu schützen und den Einfluss vom «schwarzen Schaf» zu minimieren. Die Einsetzung von einem neutralen Willensvollstrecker für die Abwicklung des Nachlasses oder ein Ausschluss aus der Erbengemeinschaft über ein Vermächtnis kann so einiges an Sorgen nehmen.

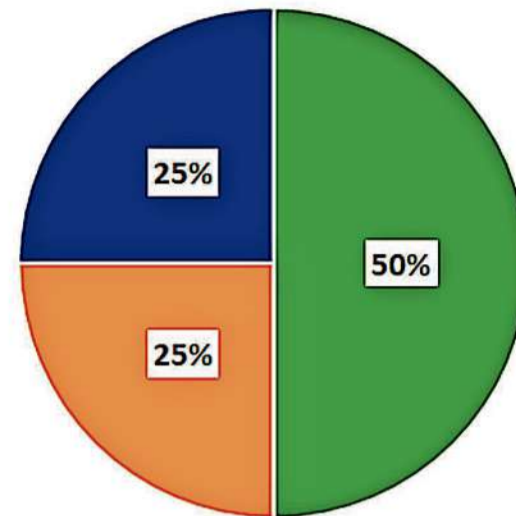
Sie haben die eingeschränkte Möglichkeit erwähnt, Schenkungen zu machen oder Erbvorbezüge an Kinder auszurichten. Was gilt es dabei zu beachten?

Man unterscheidet zwischen Schenkungen an Dritte und Erbvorbezügen an künftige Erben, meistens an die Kinder. Bei einem Erbvorbezug gilt es grundsätzlich zu beachten, dass spätestens bei der Erbteilung ein Ausgleich stattfindet. Wenn beispielsweise Sohn Andreas einen Erbvorbezug bekommen hat für den Kauf und die Finanzierung von Wohneigentum, erhält Tochter Luisa bei der späteren Erbteilung einen in der Höhe von diesem Erbvorbezug grösseren Anteil am Nachlass.

Wann sollten Schenkungen gemacht werden?

Wann und ob man eine Schenkung macht, ist zeitlich nicht eingeschränkt. ABER es gilt, einige sehr wichtige Kriterien zu beachten: Schenkungen kann man nicht zu-

Erbfolge nach Pflichtteilen mit Testament NEU



■ Kinder ■ Ehepartner ■ Freie Quote

z.Vg.

rückfordern, daher ist es wichtig, nur Vermögen zu verschenken, das nicht oder nicht mehr benötigt wird. Zudem muss man den steuerlichen Aspekt prüfen. Die Kantone haben unterschiedliche Steuersätze für die unterschiedlichen Verwandtschaftsgrade. Der Punkt, der leider vielfach nicht bekannt ist, vergessen geht und zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann, ist die eine Ausnahme im Hinblick auf eine Rückforderung. Die Kantone haben das Recht, aus sozialrechtlichen Gründen eine Schenkung zurückzufordern. Mitt-

Hausdach oder eine neue Küche eingesetzt wurde, kann die Rückforderung zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Aus der Praxis kann ich daher empfehlen, Schenkungen nach sehr guter Überlegung, nach gründlicher Abklärung und natürlich nach finanziellen Möglichkeiten nicht in hohem Alter zu tätigen. Das Risiko einer Rückforderung steigt im Alter zunehmend. Wenn schenken, dann nach Möglichkeit so früh wie möglich.

Was gilt es zu beachten, wenn man ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen möchte?

Ein Testament kann man grundsätzlich selbst erfassen ohne Beratung. Wichtig hierbei ist, dass die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten werden und der Inhalt klar und eindeutig formuliert ist. Einen Erbvertrag kann man nicht selbst abschliessen, da eine Beurkundung durch einen Notar zwingend ist. Persönlich rate ich, immer einen Experten zu involvieren. Die Gefahr von Formfehlern kann so vermieden werden und sicherlich bei kritischen Verhältnissen zu den zukünftigen Erben, Themen wie die Frage über den geistigen Zustand beseitigen. Eine Beurkundung erfolgt immer mit zwei unabhängigen Zeugen, die den geistigen Zustand wie auch den konkreten Inhalt mit den Wünschen zum letzten Willen verifizieren und bezeugen. Auch zukünftige Erbstreitigkeiten, welche noch nicht vorhersehbar sind, werden so vermieden. Die Kosten von Notar oder Anwalt sollte man aber trotzdem kritisch anschauen.

«Wer in einer Patchworkkonstellation lebt und den Ehepartner, den Konkubinatspartner oder die eigenen Kinder finanziell schützen oder absichern möchte, muss zwingend handeln.»

lerweile gilt für die meisten Kantone eine Frist von zehn Jahren ab Schenkungsdatum. Konkret heisst das beispielsweise in einem Pflegefall des Schenkers, dass der Kanton das Recht hat, die Schenkung pro rata zurückzufordern, um die Pflegekosten zu bewältigen. Beispiel: Wenn der Schenker nach vier Jahren zu einem Pflegefall wird, kann der Kanton also 60 Prozent (die restlichen sechs Jahre à zehn Prozent) vom geschenkten Betrag einfordern. Wenn also die grosszügige Schenkung für eine neue Hausfassade, ein neues

NACHGEFRAGT

Wie informieren Sie über das Erbrecht?



Daniela Burger, Geschäftsführerin, Tertianum Rosenau

«Damit wir in relevanten Entwicklungen, rechtlicher und sozialer Natur fundierte Entscheidungen treffen können, informieren wir die Rechnungsempfänger schriftlich. Bei spezifischen Fragen verweisen wir an Spezialisten.»



Monika Bischof, Stellenleiterin, Pro Senectute Gossau & SG-Land

«Pro Senectute informiert seit Vorlage des Beschlusses 2020 in Vorsorgeworkshops, Referaten zum Thema Vorsorge sowie in Einzelberatungen über das revidierte Erbrecht und zu möglichen Auswirkungen im Einzelfall.»

DER EXPERTE

Er gibt Auskunft



Finanzprofi und Ratgeber Peter Tigglers

Peter Tigglers arbeitet völlig unabhängig von jeglichen Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften oder Banken. Somit kann er sich völlig auf seine Kunden konzentrieren und so die beste Lösung bieten.

Haben Sie noch einen Tipp?

Ich empfehle dringend, ein bestehendes Testament oder einen existierenden Erbvertrag prüfen zu lassen, ob eine klare Auslegung nach revidiertem Erbrecht immer noch gewährleistet ist. So wurden ältere Dokumente etwa mit fix festgelegten Pflichtteilen in Zahlen oder Prozentsätzen ausgestattet oder mit Begriffen in «Juristensprache» erfasst, die nach heutigem Erbrecht keine Gültigkeit mehr haben. Die Realität ist immer noch so, dass die meisten Menschen kein Testament oder Erbvertrag haben. Ich hoffe, wir konnten der Leserschaft Denkanstösse mit dieser Themenseite mitgeben.

HABEN SIE FRAGEN?

■ Wenn Sie Fragen zum Erbrecht haben, schreiben Sie eine Mail an redaktion@wiler-nachrichten.ch und wir werden Ihre Anfrage an den Experten weiterleiten.